

## Jakob Voran

---

**Von:** Michels, Oliver <michels@studentenwerk.sh>  
**Gesendet:** Thursday, May 24, 2018 12:12 PM  
**An:** stu122223@mail.uni-kiel.de  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Re: Fw: Auswirkungen einer Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums FS Med  
**Anlagen:** 21. BAföG-Bericht BReg BT-Drucks. 19\_275\_2017 12 14.pdf

Sehr geehrter Herr Voran,

gerne beantworte ich Ihre Anfrage zur Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums.

### Teil 1 - Hintergrund

Statistische Daten zur Förderung von Medizinstudenten in Schleswig-Holstein kann ich Ihnen leider nicht liefern. Eine Aufschlüsselung der Förderungsfälle nach einzelnen Studiengängen findet nicht statt. In 2016 wurden von uns rund 10.000 Studierende gefördert. Der durchschnittliche Förderungsbetrag pro Kopf lag 2016 bundesweit bei 464 €. Ich verweise dazu auf den jüngsten BAföG-Bericht der Bundesregierung vom 14.12.2017. Den Bericht füge ich als PDF-Dokument bei.

Aktuell beträgt der Grundbedarf für Studierende 399 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Der Bedarf erhöht sich für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen um 52 €, für die übrigen um 250 € (§ 13 Abs. 2 BAföG). Beitragspflichtig in der gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherung Versicherte erhalten einen Zuschlag von 71 € für die Kranken- und 15 € für die Pflegeversicherung. Die Zuschläge für privat Versicherte können geringer ausfallen (§ 13a BAföG). Die Höchstförderung liegt damit bei 735 €. Kinder- und Auslandszuschläge sind darin nicht enthalten.

### Teil II - Auswirkungen einer PJ-Vergütung

Auf den Bedarf eines Auszubildenden sind nach § 11 Abs. 2 BAföG Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, Einkommen des Ehegatten und Einkommen der Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Für das Einkommen des Auszubildenden kommt es dabei auf die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum an (§ 22 Abs. 1 BAföG).

Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung gezahlt werden, sind - unabhängig von ihrer Bezeichnung - als Ausbildungsvergütungen zu behandeln. Die im PJ gezahlte Aufwandsentschädigung ist daher auf den Bedarf des Auszubildenden grundsätzlich voll anzurechnen (§ 23 Abs. 3 BAföG).

Ausgangspunkt für die Einkommensanrechnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Sachbezüge wie etwa Verpflegung und Unterkunft sind mit dem Wert gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§§ 2, 3 SvEV) anzusetzen (§ 8 Abs. 2 EStG). Von der Summe sind zunächst die Werbungskosten nach § 9a EStG abzuziehen, also mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, Tz 21.1.3 BAföGVwV). Höhere Werbungskosten werden gegen Nachweis berücksichtigt. Danach ist die Sozialpauschale für Auszubildende nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG in Höhe von 21,2 % abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist auf die Monate des Bewilligungszeitraums umzurechnen und vom monatlichen Bedarf - ohne den Freibetrag des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG - in Abzug zu bringen.

#### Beispiel:

Bewilligungszeitraum (BWZ) 10.2017 bis 09.2018, Bedarf 735 €, PJ beginnt am 01.12.2017, 735 € Aufwandsentschädigung, keine Sachbezüge, keine anderen Einkünfte, kein anrechenbares Vermögen, kein anrechenbares Elterneinkommen.

Einkommen im BWZ brutto: 735 € x 10 (12.2017 - 09.2018) =	7.350,00 €
abzüglich Werbungskosten pauschal	- 1.000,00 €
Summe der positiven Einkünfte	6.350,00 €
abzüglich Sozialpauschale (21,2%)	- 1.346,20 €
anrechenbares Einkommen im BWZ	5.003,80 €
anzurechnen pro Monat (: 12)	416,98 €
Förderbetrag nach Anrechnung:	318,00 € (gerundet)

Die übrigen Konstellationen sind entsprechend zu rechnen.

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird für ein Studium regelmäßig zur Hälfte als Darlehen geleistet (§ 17 Abs. 2 BAföG). Reduziert sich durch anrechenbares Einkommen der Förderungsbetrag, reduziert sich damit auch der Darlehensbetrag. Ob dies im Ergebnis allerdings zu einer geringeren Rückzahlungssumme führt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zum einen kann bei vorzeitiger Rückzahlung ein Nachlass von bis zu 50,5 % gewährt werden (§ 18 Abs. 5b BAföG iVm § 6 Abs. 1 DarlehensV sowie der Anlage zu § 6 Abs. 1); zum anderen ist der Gesamtbetrag der Rückzahlung auf 10.000 € begrenzt (§ 17 Abs. 1 BAföG). Ab einem Gesamtdarlehensbetrag von 20.500 € lohnt eine vorzeitige Rückzahlung nicht mehr, weil der dafür notwendige Zahlbetrag bereits die Deckelungsgrenze überschreiten würde (siehe Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV). Ein reduzierter Darlehensbetrag führt also nicht in jedem Fall zu einer geminderten Rückzahlungssumme. Dies ist jedoch kein Nachteil der Aufwandsentschädigung.

Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Michels

---

**Studentenwerk Schleswig-Holstein**

Oliver Michels  
Ausbildungsförderung  
- Justizariat -  
Westring 385  
24118 Kiel  
Fon +49-431-8816-248  
Fax +49-431-8816-204  
michels@studentenwerk.sh  
<http://www.studentenwerk.sh>

**Über das Studentenwerk Schleswig-Holstein:**

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist landesweit für 10 Hochschulen und rund 56.000 Studierende als wichtiger Servicedienstleister verantwortlich. 540 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich in den Bereichen Hochschulgastronomie, Wohnen, BAföG, Soziales und Kultur für das Wohl der Studierenden ein. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein gibt in seinen Mensen jährlich 1,4 Millionen Essen aus, stellt 3.000 Wohnheimplätze in 20 Wohnheimen zur Verfügung und bearbeitet jedes Jahr fast 17.000 Anträge auf Ausbildungsförderung. Außerdem bietet es vielfältige Beratungsmöglichkeiten, betreibt 7 Kindertagesstätten mit rund 400 Plätzen und hält ein umfangreiches kulturelles Kursangebot bereit. Als 100-prozentige Tochter des Studentenwerks beschäftigt die Hochschulservice & Seeburg GmbH (HSG) zurzeit 110 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen u. a. im Bereich Reinigung mit einer jährlichen Leistung von mehr als 82.000 Arbeitsstunden.

Bitte denken Sie an die Umwelt und verzichten Sie möglichst darauf, diese E-Mail auszudrucken.

---

Original Message processed by david®

**Fw: Auswirkungen einer Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums FS Medizin** 18. Mai 2018, 12:48 Uhr

██████████  
██████████

---

Original Message processed by david®

**Auswirkungen einer Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums FS Medizin Kie** 16. Mai 2018, 23:52 Uhr

**Von** [Jakob Voran](#)  
**An** (2) [information@bmbf.bund.de](mailto:information@bmbf.bund.de) [bafog@studentenwerk.sh](mailto:bafog@studentenwerk.sh)  
**Cc** 'Jakob Voran'

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Fachschaft Medizin der Universität zu Kiel setzen wir uns für eine bundesweite Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums (PJ) in Höhe des Bafög Höchstsatzes ein.

Leider kommt es hierbei immer wieder zu Missverständnissen, wie sich eine Aufwandsentschädigung auf einen Bafög-Anspruch auswirkt. Zu Klärung dieser haben wir bereits mit Mitarbeitern des Bafög-Amtes telefoniert,

werden aber wiederholt in Gesprächen mit Verhandlungspartnern aufgefordert eine schriftliche Argumentationsgrundlage vorzulegen, welche von offizieller Stelle verfasst wurde.

Um in Zukunft Argumenten mit Vermutungen/Übertreibungen, was die Auswirkungen auf Bafög betrifft, begegnen zu können, bitten wir Sie um eine Beantwortung folgender Fragen:

#### Teil I – Hintergrund

1. Wie viele Medizinstudierende in Schleswig-Holstein (SH) erhalten derzeit Bafög?
2. Was ist der aktuelle Bafög Höchstsatz?
3. Wie viel Bafög erhalten die Bafög berechtigten Medizinstudierenden in SH im Schnitt?
4. Wie viele der Medizinstudierenden, die zu Beginn ihres Studiums Bafög-berechtigt waren, in SH verlieren ihren Bafög-Anspruch vor Beendigung ihres Studiums (Und aus welchen Gründen)?

#### Teil II – Auswirkungen einer PJ Aufwandsentschädigung

1. Wie würde sich eine **PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe des Bafög-Höchstsatzes** auf den Baföganspruch eines Studenten auswirken, der **Anspruch auf Bafög in Höhe des Höchstsatzes** hat? (Eine Rechnung wäre für uns an dieser Stelle super!)
2. Wie würde sich eine **PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe von 400€** auf den Bafög Anspruch eines Studenten auswirken, der **Anspruch auf Bafög in Höhe des Höchstsatzes** hat?
3. Wie würde sich eine **PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe des Bafög-Höchstsatzes** auf den Bafög Anspruch eines Studenten auswirken, der **Anspruch auf Bafög in Höhe von bspw. 200€** hat?
4. Würde die Aufwandsentschädigung „unterm Strich“ eine finanzielle Erleichterung für den Studierenden darstellen (z.B. weil er am Ende seines Studiums weniger Bafög zurückzahlen muss?)
5. Wie wirkt sich eine Aufwandsentschädigung auf einen Bafög-Kredit aus?
6. Gibt es eine Konstellation, durch die Studierende von einer Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr benachteiligt werden könnten im Vergleich zu keiner Aufwandsentschädigung?

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns möglichst viele dieser Fragen beantworten könnten und, falls dies nicht möglich ist, uns Tipps geben, wie wir belastbare Antworten auf die Fragen erhalten.

Viele Grüße

Jakob Voran

i.A. Fachschaft Medizin der CAU zu Kiel

**Jakob Voran**

████████████████████

██████████

████████████████████

E-Mail: [stu122223@mail.uni-kiel.de](mailto:stu122223@mail.uni-kiel.de)

**Fachschaft Medizin Kiel**

[info@fs-medizin.uni-kiel.de](mailto:info@fs-medizin.uni-kiel.de)

To: [stu122223@mail.uni-kiel.de](mailto:stu122223@mail.uni-kiel.de)

Cc: [meyer@studentenwerk.sh](mailto:meyer@studentenwerk.sh)

[wampola@studentenwerk.sh](mailto:wampola@studentenwerk.sh)